



18. NOV 2009

Landesumweltamt Brandenburg | Postfach 10 07 65 | 03007 Cottbus

remineral Entsorgung & Logistik GmbH
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen

Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Hoßbach
Gesch-Z.: RS4.3-64583/PT6000451
Hausruf: (0355) 4991 - 1333
Fax: (0355) 4991 - 1074
Internet: www.brandenburg.de/lua
Reinhard.hossbach@lua.brandenburg.de

Cottbus, den 17.11.2009

Durchführung der Tätigkeiten Einsammeln und Befördern auf der Grundlage der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb durch die Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V.
Zertifikat Nr.: A 09 d 697 vom 29.06.2009
Anzeige der Fachbetriebseigenschaft vom 16.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen die Anzeige gem. § 51 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeiten Einsammeln und Befördern. Auf der Grundlage Ihrer Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb dürfen Sie unter Beachtung der folgenden Auflagen und Bedingungen und unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise

alle Abfälle, entsprechend den Angaben auf dem Zertifikat vom 29.06.2009,

für die Dauer der nachgewiesenen Zertifizierung bundesweit einsammeln und befördern.

Die Bestätigung Ihrer Anzeige ergeht unter folgenden Auflagen:

I. Auflagen

1. Zur Beförderung von Abfällen und zur Führung der dafür erforderlichen Nachweise als Entsorgungsfachbetrieb haben Sie die Beförderernummer **PT6000451** zu verwenden. Diese Beförderernummer verliert mit dem Entzug bzw. dem Ablauf der Befristung des Zertifikats zum Entsorgungsfachbetrieb ihre Gültigkeit. Sie gilt weiter für das Einsammeln oder Befördern der Abfälle, für die nach § 49 KrW-/AbfG eine Transportgenehmigung erteilt ist.

Dienstgebäude			Telefon	Fax
Von-Schön-Straße 7	Behördenzentrum Südeck	03050 Cottbus	(0355) 4991- 1000	(0355) 4991- 1074

2. Jede erneute Bestätigung des Zertifikats ist mir anzuzeigen.
3. Das Landesumweltamt Brandenburg behält sich vor, die Kontrollberichte der Sachverständigen zu Ihrem Entsorgungsbetrieb, die nach wesentlichen Änderungen des Betriebes bzw. jährlich anzufertigen sind, durch Sie vorlegen zu lassen.
4. Dem Landesumweltamt Brandenburg ist der Entzug des Zertifikats zum Entsorgungsbetrieb umgehend mitzuteilen.
5. Beim Transport der Abfälle ist eine Kopie des Überwachungszertifikats sowie eine Kopie dieses Bescheides mitzuführen.
6. Das Landesumweltamt Brandenburg behält sich vor, gem. § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG Auflagen festzulegen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG sicherzustellen.

II. Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.

Die Durchführung der angezeigten Tätigkeiten kann untersagt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung der in §§ 5 und 11 KrW-/AbfG genannten Pflichten anders nicht zu gewährleisten ist.

Es wird auf nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die zu befördernden Abfälle, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - hingewiesen.

Landes- und ortsspezifische Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, sind zu beachten.

III. Begründung

Sie haben am 16.11.2009 dem Landesumweltamt Brandenburg Ihre Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für das Einsammeln und Befördern von Abfällen angezeigt. Damit wurde der Anzeigepflicht gem. § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG nachgekommen.

Die Fachbetriebseigenschaft und damit die Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 49 KrW-/AbfG ist beschränkt auf das Befördern der in der Anlage des Zertifikats vom 24.11.2008 aufgelisteten Abfälle. Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, die darüber hinaus gewerbsmäßig befördert werden, bedürfen einer Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG.

Das Landesumweltamt Brandenburg ist gem. § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts (AbfZV) vom 25.11.1997 (GVBl. II S. 887) i.V.m. § 45 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6.6.1997 (GVBl. I S.40) für die Entgegennahme von Anzeigen über genehmigungsfreie Abfalltransporteure zuständig.

Mit der (weiteren) Führung der Beförderernummer soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Nachweise ordnungsgemäß ausgefüllt werden können.

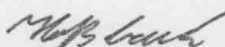
Den Vorbehalt der Vorlage der Kontrollberichte hält das Landesumweltamt Brandenburg für erforderlich, um so Angaben über die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zu erhalten und damit seinen Pflichten als Überwachungsbehörde gegenüber dem Einsammler und Beförderer gerecht werden zu können. Weiterhin wurde der Vorbehalt der Aufnahme nachträglicher Auflagen formuliert.

Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb entbindet den betreffenden Entsorgungsfachbetrieb nicht von der Einhaltung der landes- und ortsspezifischen Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Referat RS 4, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Hoßbach

